



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln/Mehrum, wesent-  
liche Änderung ihrer bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur  
sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-  
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 9 UVPG<sup>1</sup>**

**Formale Voraussetzungen**

Die Firma DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH (Vorhabenträgerin), Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln/ Mehrum, Flur 003, Flurstücke 104/1 und 100/1, hat mit Antrag vom 08.06.2021 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG<sup>2</sup> die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen beantragt.

Die Änderung in Form der Erhöhung der Durchsatz-/ Lagerkapazität und der Tätigkeitserweiterung ist gemäß Nr. 8.11.2.1 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>3</sup> genehmigungsbedürftig.

Gegenstand der beantragten Änderungen sind im Wesentlichen:

- Erhöhung der Durchsatz- und Lagerkapazität zum Verpressen von KMF-Abfällen von 825 t/a (zuletzt geändert Anzeige nach § 15 BImSchG vom 23.09.2020) auf 6.000 t/a. Die Lagerkapazität soll von 200 t auf 500 t (Ein- und Ausgangslager) angehoben werden. Die Durchsatzleistung von 100 t/d kann beibehalten werden.
- Annahme und Behandlung von teerhaltiger und teerfreier Dachpappe mit einem Jahresdurchsatz von 3.500 t/a (bei 80 t/d) bei einer Lagerkapazität von 300 t teerhaltiger Dachpappe und 300 t teerfreier Dachpappe.
- Nutzen der bestehenden Kanalballenpresse zum Verpressen von Papier- und Kunststoffabfällen und weiteren Gewerbeabfällen mit einer Durchsatzkapazität von 36.000 t/a bzw. 138 t/d. (Anlage gemäß 8.11.2.4 V der 4. BImSchV)
- Erhöhung der Durchsatz- und Lagerkapazität zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse Z1.2/Z 2 Abfälle (Mineralik, Boden und Steine) von 5.000 t/a auf 30.000 t/a (entspricht zukünftig max. 250 t/d). Die Lagerkapazität von 100 t im Input sowie 100 t im Output soll auf 2.000 t Gesamt (Ein- und Ausgangslager) erhöht werden. (Anlage gemäß 8.11.2.4 V der 4. BImSchV)
- Es soll eine zusätzliche Anlage zum Brechen und Sieben von Altholz sowie weiterer nicht gefährlicher Abfälle gemäß 8.11.2.4 V der 4. BImSchV installiert werden. Der Durchsatz soll bei 100 t/d bzw. 26.000 t/a liegen. Die zeitweilige Lagerung von Altholz AI bis AIII soll bei 1.000 t im Input als auch 1.000 t im Output liegen. (Hinweis: Die Anlage am Standort Ackerköpfe 16 soll hierdurch ersetzt werden.)

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

- Formale Aufnahme der bis dato gemäß Anzeige nach § 15 BImSchG vom 23.09.2020 angezeigten Baggervorsortierung für die bereits am Standort durchgehandelten gemischten gewerblichen Abfälle als erste Stufe in einer Kaskade nach Gewerbeabfallverordnung (Durchsatz 9 t/d).
- Formale Ausweisung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Metallen / Schrotten (Anlage A 400, BE 2200) mit einer bereits genehmigten Lagerkapazität von 1.490 t sowie formale Erweiterung der bis dato gemäß § 15 BImSchG angezeigten zusätzlichen Abfälle für den Containerdienst; Erhöhung der Lagerkapazität um 350 t aufgrund der vorgeschalteten Baggervorsortierung.

Für die letztgenannte, beantragte Änderung ist gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Vorhaben sind keine Größen- und Leistungswerte festgelegt, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist, so dass eine Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall ausscheidet.

Damit ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 S.2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG wird in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht durch Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Betriebsgrundstück (Flur 003, Flurstücke 104/1, 100/1) liegt im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes, in dem für die betreffenden Flächen ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) festgesetzt wurde.

Für das beantragte Änderungsvorhaben werden weitere Flächen in Höhe von ca. 1.200 m<sup>2</sup> auf dem Betriebsgrundstück in Anspruch genommen. Bei der Fläche des Betriebsgeländes handelt es sich um eine bereits betonierete und damit versiegelte Fläche, so dass für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme keine Neuversiegelung stattfindet. Das Betriebsgelände stellt überdies keine Flächen dar, die für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind. Mithin ist die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 1.200 m<sup>2</sup> nicht als erheblich im Sinne des BNatSchG anzusehen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens (1 km Radius) befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgüter. Mit Stellungnahme vom 21.10.2021 teilte der Landkreis Peine (untere Naturschutzbehörde) mit, dass nach Auswertung der Antragsunterlagen geschützte Teile von Natur und Landschaft durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen werden, so dass aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Dementsprechend ist die Durchführung einer UVP aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Mithin sind besondere örtliche Gegebenheiten der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf naturschutzrechtliche Schutzgüter sind folglich nicht zu erwarten. Damit entfällt die Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

### Fazit:

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen gemäß öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.